

Statuten des Tischtennisclubs Düdingen

Vom 9. Januar 2003

1. Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Tischtennisclub Düdingen (Abkürzung TTCD)
- 1.2 Der rechtliche Sitz des TTCD ist in Düdingen
- 1.3 Die Rechtsform ist „der Verein“ gemäss ZGB Art. 60ff
- 1.4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder (Vorstandsmitglieder inkl.) ist ausgeschlossen. Ausnahme bilden strafbare Handlungen im Sinne des STGB
- 1.5 Der TTCD ist Mitglied des Mittelländischen- und Schweizerischen Tischtennisverbandes

2. Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Der TTC Düdingen ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisports. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen.
- 2.2 Der TTCD ist politisch und konfessionell neutral
- 2.3 Der TTCD fördert die Nachwuchsbewegung in dem er nach bestem Wissen und Gewissen einen Nachwuchsbetreuer, sofern sich jemand zur Verfügung stellt, beschäftigt. Dieser wird nach Ermessen des Präsidenten und des Kassiers für seine Leistungen entlohnt.

3. Die Mitgliedschaft

3.1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) mit Stimmrecht an der Generalversammlung
 - Aktivmitglieder Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - Aktivmitglieder Schüler (bis und mit dem vollendeten 17. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder
- b) ohne Stimmrecht an der Generalversammlung
 - Passivmitglieder

3.2 Aktivmitglied des TTCD kann werden, wer Interesse an der Ausübung des Tischtennis-sports hat und seinen Pflichten nachkommt.

3.3 Passivmitglied des TTCD kann werden, wer den Tischtennisclub Düdingen unterstützen will.

3.4 Mitglieder, die sich in anerkannter Weise um das Vereinswesen ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf den Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.5 Ein Mitglied kann auf mündliche oder schriftliche Anfrage an den Präsidenten im Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand kann solche Anfragen begründet ablehnen.

3.6 Ein Mitglied kann nur per Ende Vereinsjahr mit einer schriftlichen Austrittserklärung aus dem Verein austreten

3.7 Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTCD schädigen, können durch die GV aus dem TTCD ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss jederzeit verfügen

3.8 Ausschlüsse müssen an der GV mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden

3.9 Ein Mitglied kann per Ende des Vereinsjahres den Freigabebrief für einen Übertritt verlangen. Der Präsident muss diesen Freigabebrief unterzeichnen, sofern das Mitglied seine finanziellen und sportlichen Verpflichtungen im laufenden Vereinsjahr erfüllt hat. Andernfalls kann der Präsident die Freigabe verweigern

4. Organisation

4.1 Das Vereinsjahr des TTCD dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni

4.2 Die Organe des TTCD sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins

4.2.2 Die GV findet alljährlich im Monat Mai statt

4.2.3 An der GV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung des Kassaberichtes
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Bestimmung des Tätigkeitsprogrammes und der Mannschaften
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge und Verschiedenes

4.2.4 Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind

4.2.5 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin

4.2.6 Anträge sind 7 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen

4.2.7 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung

4.2.8 Für alle Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr massgebend

4.2.9 Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid

4.2.10 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ebenso kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der schriftliche Antrag ist beim Präsidenten per Einschreiben einzureichen

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus
 - Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Materialchef
- 4.3.2 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCD
- 4.3.3 Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt
- 4.3.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber
- 4.3.5 Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen
- 4.3.6 Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit
- 4.3.7 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an den gängigen Sitzungen des MTTV teilzunehmen. Für die Teilnahme erhalten sie eine Spesentschädigung von 60Rp/Autokilometer und ein Sitzungsgeld von 25.- pro Person
- 4.3.8 Der Vorstand muss der GV jährlich Bericht über die gängigen Geschäfte abliefern
- 4.3.9 Die Wiederwahl eines Vereinsmitgliedes ist ohne Beschränkung möglich
- 4.3.10 Scheidet ein Mitglied während des Vereinsjahres aus, kann der Präsident ein Mitglied ad interim bis zur nächsten GV verpflichten
- 4.3.11 Der Vorstand versammelt sich zu einer Sitzung, wenn der Präsident es als notwendig erachtet
- 4.3.12 Über alle Vorstandssitzungen ist vom Sekretär ein Protokoll zu verfassen
- 4.3.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind

4.4 Die Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren
- 4.4.2 Die Revisoren haben an der GV Bericht über ihre Kontrolle zu erstatten
- 4.4.3 Der Kassier hat die Rechnung per Ende April abzuschliessen und diese vor der GV den Revisoren vorzulegen
- 4.4.4 Die Revisoren werden jedes Jahr neu gewählt, können maximum 5 Jahre im Amt bleiben und erst nach drei weiteren Perioden wiedergewählt werden
- 4.4.5 Der Präsident hat eine Liste über die Revisoren zu führen

4.5 Rechte der Aktivmitglieder

- 4.5.1 Jedes Mitglied hat ein Recht auf eine Lizenz, welches ihm die Teilnahme an Meisterschaft und Turnieren erlaubt
- 4.5.2 Jedes Mitglied hat das Recht an den Vereinsanlässen teilzunehmen
- 4.5.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf ein Vereinsshirt

4.6 Pflichten der Aktivmitglieder

- 4.6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten einzuhalten
- 4.6.2 Die Mitglieder entrichten jedes Jahr 30 Tage nach Erhalt der Rechnung den festgesetzten Mitgliederbeitrag
- 4.6.3 Sollte der Beitrag nicht bezahlt werden, so hat der Vorstand das Recht, das Mitglied vom Vereinsbetrieb zu suspendieren
- 4.6.4 Die Mitglieder verpflichten sich das Vereinsshirt bei Meisterschaftsspielen zu tragen

5. Finanzen

5.1 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den freiwilligen Zuwendungen
- d) dem Erlös aus Veranstaltungen

5.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1.Mai bis zum 30.April

5.3 Die Einnahmen des TTCD werden verwendet für:

- Kosten des Meisterschaftsbetriebes
- Material
- Verwaltungskosten
- Veranstaltungen

5.4 Der TTC Düdingen sollte über ein minimales Vermögen verfügen, welches den Betrieb einer Saison aufrechterhalten kann

5.5 Über die Verwendung eines allfälligen Jahresgewinns bestimmt die GV

5.6 Der TTC Düdingen verfügt über folgende Sponsoringkategorien

- a) Passivmitglieder 10.- bis 50.-
- b) Sponsoren 50.- bis 500.-
- c) Hauptsponsor gemäss ausgehandeltem Vertrag

6. Auflösung

6.1 Die Auflösung des TTCD kann durch Beschluss der GV erfolgen

6.2 Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder

6.3 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen 10 Jahre auf der Gemeindekasse deponiert. Wird in dieser Zeit ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, so geht das Vermögen an diesen Verein. Ansonsten wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder

7.2 Für nicht geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des ZGB

7.3 Jedem Mitglied wird beim Eintritt ein Exemplar der Statuten zugestellt

7.4 Jedes Mitglied akzeptiert mit seinem Eintritt die Statuten des TTCD

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom Februar 1977 beraten und angenommen worden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 16.Mai 2003 genehmigt. Sie ersetzen die alten Statuten und treten per sofort in Kraft

ORIGINAL IN DREIFACHER AUSFÜHRUNG.

Düdingen, den 16.Mai 2003

Der Präsident
Patrick Stampfli

Der Sekretär
Michel Modoux

Ein Vertreter der Generalversammlung
